

R e s c r i p t.

Friedrich Wilhelm, König 2c. 2c. Unfern 2c. In Verfolg des Rescripts vom 1. Jun. d. F., die Uns mittelst Berichts vom 11. Mai d. F. zur Entscheidung vorgetragene Anfrage betreffend,

ob von Stiefeltern die Einkindschaft in der anderweiten zweiten, dritten und folgenden Ehe wiederholt werden könne, und ob bei der in der dortigen Provinz eingeführten allgemeinen Gütergemeinschaft unter den Eheleuten den aus voriger Ehe schon vorhandenen Kindern wenigstens die Hälfte des Vermögens ihres Vaters oder Mutter zum Voraus beschieden werden müsse?

Lassen Wir Euch nunmehr in der abschriftlichen Anlage das von der Befehlcommission darüber abgegebene, von Uns genehmigte Gutachten vom 1. d. M. zufertigen, um Euch in vorkommenden Fällen nach den in selbigen enthaltenen Grundsätzen zu achten, und sind 2c. Gegeben Berlin, den 21. September 1801.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Specialbefehl.

v. Reck. v. Goldbeck. v. Thulmeier.
v. Massow. v. Arnim.

An die Tecklenburg = Lingen'sche Regierung.

A n h a n g.

Bestand der Graffschaft Tecklenburg und der Obergraftchaft Lingen, und Uebersicht des Wechsels der Regierung in denselben.

Die Graffschaft Tecklenburg besteht aus den Städten Tecklenburg, Lengerich und Cappeln, und den Dörfern Labbergen, Ledde, Leeden, Pienen, Lotte, Schale und Wersen, welche, außer Schale, so zum Land- und Stadtgericht Ibbenbüren gehört, den Gerichtsbezirk des Land- und Stadtgerichts zu Tecklenburg ausmachen; sie hatte mit Schale im J. 1828 eine Bevölkerung von 24,001 Seelen.

Die Preussische Obergraftchaft Lingen besteht aus der Stadt Ibbenbüren und den Dörfern Brochterbeck, Halverde, Mettingen und Recke, und zählte im J. 1828 13,940 Seelen.

Die Graftchaft Lingen war ehemals nur ein zur Graftchaft Tecklenburg gehöriges Amt. Kaiser Carl V. nahm es dem letzten Grafen Conrad von Tecklenburg wegen dessen Theilnahme an dem Schmalkaldischen Bund, und verlieh es im Jahre 1548 als Graftchaft dem Grafen Maximilian von Büren aus dem Hause Egmond. Der Gemahl seiner Tochter Anna, Wilhelm I. von Nassau Dranien, oder nach dessen Absterben ihr

Vormund, verkaufte sie aber an Kaiser Carl V., der sie im Jahre 1555 seinem Sohn Philipp II. überließ. Dieser behielt dieselbe bis 1597, wo Moriz von Nassau Dranien sie wieder eroberte, jedoch 1605 von den Spaniern daraus wieder vertrieben wurde. Diese blieben bis 1682 im Besiz; nach ihrem Abzuge bemächtigte sich Friedrich Heinrich von Dranien der Graftchaft wieder, und sie blieb bei dessen Hause bis 1703, wo sie mit dem Tode Wilhelms III., Königs von England, an Preussen fiel.

Die Graftchaft Tecklenburg kam nach Absterben des letzten Grafen Conrad 1556 auf dessen einzige Tochter Anna, die den Grafen Oberwein von Bentheim und Steinfurt heirathete. Im Jahre 1698 nahmen die Grafen von Solms, in Gefolg eines reichskammergerichtlichen Erkenntnisses Tecklenburg in Besiz. Im Jahre 1707 erhielt Preussen 3 der Graftchaft Tecklenburg durch Kauf vom Hause Solms, und das übrige durch Vergleich von dem Grafen von Bentheim Tecklenburg zu Rheda.

Durch den Tilfiter Frieden vom 9. Jul. 1808 wurden Tecklenburg und Lingen an Frankreich, und zufolge Tractats vom 1. März 1808 an den Großherzog von Berg abgetreten, auch am 5. Mai 1808 für denselben in Besiz genommen. Infolge des Französischen organischen Senatus Consults vom 13. December 1810 wurden Tecklenburg und Lingen mit Frankreich vereinigt, und durch das Decret vom 4. Jul. 1811 zum hanseatischen OberEms-Departement gelegt, wovon Dsnabrück der Hauptort war. Tecklenburg kam zum Arrondissement Dsnabrück, und Lingen zum Arrondissement Lingen; der Appellations-Gerichtshof für alle hanseatische Departements war in Hamburg.

Der Code Napolson war in Tecklenburg und Lingen am 1. Januar 1810 eingeführt.

Infolge Tractats vom 29. Mai 1819 wurde die niedere Graftchaft Lingen an Hannover abgetreten.